

Nr. 25/2015
 ausgegeben am: **03.07.2015**

INHALT	SEITE
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Kanalerneuerung Vorhalle-West.	112
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2015	112
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 23.06.2015	116
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015 - ELTERNBEITRAGSSATZUNG -	119
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für die Firma AT Baubetreuung & Verwaltung UG	120

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Kanalerneuerung Vorhalle-West.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen: Die Arbeiten erstrecken sich über 4 Straßenzüge.

Kanalbau

ca. 2.800m³ Bodenaushub für Leitungsgräben,
ca. 3.850m² Baugrubenverbau,
ca. 1.300to Material für die Leistungszone,
ca. 180to Rohrgrabensohlenbefestigung,
ca. 72m Profilwickelrohr DN 800 PE,
ca. 170m Vollwandrohr DA/DI 450/399 PE,
ca. 230m Vollwandrohr DA/DI 355/315 PE,
ca. 50m Vollwandrohr DA/DI 315/279 PE,
ca. 7 Stck Einsteigschächte DN 1000 PE,
ca. 1 Stck Einsteigschacht DN 1200 PE,
ca. 1 Stck Einsteigschacht DN 1500 PE,
ca. 1 Stck Einsteigschacht DN 1000 Beton,
ca. 65 Stck Anschlussleitungen übernehmen.

Keine losweise Vergabe!

Die Kanalbau- und Straßenbauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von 21.09.2015 bis 29.04.2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18.09.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 06.07.2015 bis spätestens 07.08.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.429, ☎(02331) 2073759, montags bis donnerstags von 9:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 72.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 74.40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Planunterlagen sind ausschließlich auf Datenträger (CD-ROM) als PDF-Dokument beigefügt. Zusätzlich steht dem Bewerber hier die Ausschreibung im GAEB Datenformat X 83 zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

Dienstag, 18.08.2015, 10:30 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.429)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 23.06.2015 Der Vorstand



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10, 15), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Hagen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen (nachfolgend „Beitragspflichtige“). Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (3) Werden für ein Kind Leistungen, die dieser und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege zugrunde liegen, in Anspruch genommen, werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden und die für Tagespflege wöchentlich in Anspruch genommenen Stunden addiert; als wöchentlich in Anspruch genommene Stunden für Tagespflege werden 3/13 der nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vertraglich vereinbarten Monatsstunden zu Grunde gelegt. Deckt sich die so ermittelte Summe der Betreuungsstunden nicht mit den in der Beitragsstaffel vorgesehenen Betreuungszeiten, ist der nächst höhere Stundenwert aus der Beitragsstaffel für die Beitragsbemessung maßgeblich.
- (4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6- Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagschule oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich durch Umfang oder Art der Betreuung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 8 - Beitragsfestsetzung

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit. Die Betreuungsstunden sind seitens der Träger nachzuweisen.

§ 9 - Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 - Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Änderung des § 3 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.10.2015 in Kraft.

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Hagen - gültig ab 01.10.2015

Kita-Beitragsstaffel für Kinder ab 3 Jahren (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) ab 01.10.2015						
Stufe	Einkommen		Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis	23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2		24.000 € - 26.999 €	27 €	32 €	45 €	56 €
3		27.000 € - 29.999 €	36 €	42 €	59 €	74 €
4		30.000 € - 34.999 €	45 €	53 €	74 €	93 €
5		35.000 € - 39.999 €	63 €	74 €	104 €	130 €
6		40.000 € - 44.999 €	76 €	89 €	125 €	156 €
7		45.000 € - 49.999 €	99 €	116 €	162 €	203 €
8		50.000 € - 54.999 €	121 €	142 €	199 €	249 €
9		55.000 € - 59.999 €	133 €	156 €	218 €	273 €
10		60.000 € - 64.999 €	145 €	171 €	239 €	299 €
11		65.000 € - 69.999 €	158 €	186 €	260 €	326 €
12		70.000 € - 74.999 €	172 €	202 €	283 €	354 €
13		75.000 € - 79.999 €	184 €	217 €	304 €	380 €
14		80.000 € - 84.999 €	198 €	233 €	326 €	408 €
15		85.000 € - 89.999 €	211 €	248 €	347 €	434 €
16		90.000 € - 94.999 €	224 €	263 €	368 €	460 €
17		95.000 € - 99.999 €	235 €	276 €	386 €	483 €
18		100.000 € - 104.999 €	247 €	291 €	407 €	509 €
19		105.000 € - 109.999 €	259 €	305 €	427 €	534 €
20		110.000 € - 114.999 €	271 €	319 €	447 €	558 €
21		115.000 € - 119.999 €	283 €	333 €	466 €	583 €
22		120.000 € - 124.999 €	296 €	348 €	487 €	609 €
23	über	125.000 €	308 €	362 €	507 €	634 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Kita-Beitragsstaffel für **unter 3-jährige** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) **ab 01.10.2015**

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	43 €	54 €	66 €	80 €
3	27.000 € - 29.999 €	57 €	71 €	86 €	105 €
4	30.000 € - 34.999 €	72 €	90 €	109 €	133 €
5	35.000 € - 39.999 €	100 €	126 €	152 €	185 €
6	40.000 € - 44.999 €	120 €	151 €	182 €	223 €
7	45.000 € - 49.999 €	157 €	197 €	238 €	290 €
8	50.000 € - 54.999 €	192 €	241 €	291 €	355 €
9	55.000 € - 59.999 €	211 €	265 €	320 €	390 €
10	60.000 € - 64.999 €	231 €	291 €	351 €	428 €
11	65.000 € - 69.999 €	251 €	316 €	381 €	465 €
12	70.000 € - 74.999 €	273 €	343 €	414 €	505 €
13	75.000 € - 79.999 €	293 €	369 €	445 €	543 €
14	80.000 € - 84.999 €	315 €	396 €	478 €	583 €
15	85.000 € - 89.999 €	335 €	422 €	508 €	620 €
16	90.000 € - 94.999 €	355 €	447 €	539 €	658 €
17	95.000 € - 99.999 €	373 €	469 €	566 €	690 €
18	100.000 € - 104.999 €	393 €	495 €	597 €	728 €
19	105.000 € - 109.999 €	412 €	519 €	625 €	763 €
20	110.000 € - 114.999 €	431 €	542 €	654 €	798 €
21	115.000 € - 119.999 €	450 €	566 €	683 €	833 €
22	120.000 € - 124.999 €	470 €	592 €	713 €	870 €
23	über 125.000 €	489 €	615 €	742 €	905 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2015 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 23.06.2015

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 23.06.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10, 15), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, wird durch die Stadt Hagen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen (nachfolgend „Beitragspflichtige“). Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflege erstmals besucht und endet zum Monatsende seiner Abmeldung oder seinem Ausschluss. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht und Höhe wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von einer Woche Dauer je Kalenderjahr oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Werden für ein Kind Leistungen, die dieser und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde liegen, in Anspruch genommen, so ergibt sich der Elternbeitrag aus § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 - Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder die offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich durch Umfang oder Art der Betreuung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit. Die Betreuungsstunden sind seitens der Träger nachzuweisen.

§ 9 - Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 - Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Elternbeitragstabelle für Teilnahme an der Kindertagespflege in Hagen - gültig ab 01.10.2015

Beitragsstaffel für Kinder ab 3 Jahren (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) in Tagespflege ab 01.10.2015		Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Monat von ...			
Stufe	Einkommen	bis zu 110 Std.	>110 Std. und ≤ 150 Std.	>150 Std. und ≤ 190 Std.	über 190 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	27 €	32 €	45 €	56 €
3	27.000 € - 29.999 €	36 €	42 €	59 €	74 €
4	30.000 € - 34.999 €	45 €	53 €	74 €	93 €
5	35.000 € - 39.999 €	63 €	74 €	104 €	130 €
6	40.000 € - 44.999 €	76 €	89 €	125 €	156 €
7	45.000 € - 49.999 €	99 €	116 €	162 €	203 €
8	50.000 € - 54.999 €	121 €	142 €	199 €	249 €
9	55.000 € - 59.999 €	133 €	156 €	218 €	273 €
10	60.000 € - 64.999 €	145 €	171 €	239 €	299 €
11	65.000 € - 69.999 €	158 €	186 €	260 €	326 €
12	70.000 € - 74.999 €	172 €	202 €	283 €	354 €
13	75.000 € - 79.999 €	184 €	217 €	304 €	380 €
14	80.000 € - 84.999 €	198 €	233 €	326 €	408 €
15	85.000 € - 89.999 €	211 €	248 €	347 €	434 €
16	90.000 € - 94.999 €	224 €	263 €	368 €	460 €
17	95.000 € - 99.999 €	235 €	276 €	386 €	483 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

18	100.000 €	-	104.999 €	247 €	291 €	407 €	509 €
19	105.000 €	-	109.999 €	259 €	305 €	427 €	534 €
20	110.000 €	-	114.999 €	271 €	319 €	447 €	558 €
21	115.000 €	-	119.999 €	283 €	333 €	466 €	583 €
22	120.000 €	-	124.999 €	296 €	348 €	487 €	609 €
23	über 125.000 €			308 €	362 €	507 €	634 €

Beitragsstaffel für unter 3jährige Kinder (Geburtsstagsstichtag für die Abgrenzung zu Ü3 ist der 1.11.) in Tagespflege ab 01.10.2015

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Monat von ...			
		bis zu 110 Std.	>110 Std. und ≤ 150 Std.	>150 Std. und ≤ 190 Std.	über 190 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	43 €	54 €	66 €	80 €
3	27.000 € - 29.999 €	57 €	71 €	86 €	105 €
4	30.000 € - 34.999 €	72 €	90 €	109 €	133 €
5	35.000 € - 39.999 €	100 €	126 €	152 €	185 €
6	40.000 € - 44.999 €	120 €	151 €	182 €	223 €
7	45.000 € - 49.999 €	157 €	197 €	238 €	290 €
8	50.000 € - 54.999 €	192 €	241 €	291 €	355 €
9	55.000 € - 59.999 €	211 €	265 €	320 €	390 €
10	60.000 € - 64.999 €	231 €	291 €	351 €	428 €
11	65.000 € - 69.999 €	251 €	316 €	381 €	465 €
12	70.000 € - 74.999 €	273 €	343 €	414 €	505 €
13	75.000 € - 79.999 €	293 €	369 €	445 €	543 €
14	80.000 € - 84.999 €	315 €	396 €	478 €	583 €
15	85.000 € - 89.999 €	335 €	422 €	508 €	620 €
16	90.000 € - 94.999 €	355 €	447 €	539 €	658 €
17	95.000 € - 99.999 €	373 €	469 €	566 €	690 €
18	100.000 € - 104.999 €	393 €	495 €	597 €	728 €
19	105.000 € - 109.999 €	412 €	519 €	625 €	763 €
20	110.000 € - 114.999 €	431 €	542 €	654 €	798 €
21	115.000 € - 119.999 €	450 €	566 €	683 €	833 €
22	120.000 € - 124.999 €	470 €	592 €	713 €	870 €
23	über 125.000 €	489 €	615 €	742 €	905 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 23.06.2015 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 23.06.2015

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015

- ELTERNBEITRAGSSATZUNG -

Auf Grund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 1, 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember (GV NRW S. 687/SGV.NRW.610), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 18.06.2015 folgenden VII. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) In den Ferien sollen die Jugendhilfeträger in Abstimmung mit dem Schulträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Teilnahme / Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- (4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage der Satzung.
- (5) Pflegeeltern zahlen einen Beitrag, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.
- (3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§ 6 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage zur **Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015 gültig ab dem 01.10.2015**

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag
0 € - 23.999,99 €	0,00 €
24.000 € - 26.999,99 €	40,00 €
27.000 € - 29.999,99 €	50,00 €
30.000 € - 34.999,99 €	60,00 €
35.000 € - 39.999,99 €	80,00 €
40.000 € - 44.999,99 €	100,00 €
45.000 € - 49.999,99 €	120,00 €
50.000 € - 54.999,99 €	140,00 €
55.000 € - 59.999,99 €	160,00 €
ab 60.000 €	170,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 23.06.2015 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für die Firma AT Baubetreuung & Verwaltung UG (haftungsbeschränkt) letzte bekannte Anschrift: Frankfurter Straße 59 a, 58095 Hagen, vertreten durch Herrn Turgut, Abdulaziz, letzte bekannte Anschrift: Schulstraße 8, 58095 Hagen, liegt beim Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheide nebst Zinsbescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vom 19.06.2015 und 26.06.2015 für die Firma AT Baubetreuung & Verwaltung UG (haftungsbeschränkt), Geschäftszeichen: 20/20, 1001.1002041.9, 2013, 2014, 2015.

Bescheid über den Gewerbesteuerermessbetrag des Finanzamts Hagen, Schürmannstraße 7, 58097 Hagen, vom 19.06.2015 für die Firma AT Baubetreuung & Verwaltung UG (haftungsbeschränkt), 2013, Geschäftszeichen: 321/5797/1057.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 15:45 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung. Es können Fristen in Lauf gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als öffentlich bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.06.2015 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de